

Flugschriften
der
Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung
der Geschlechtskrankheiten

173
Heft 21

Prostitution und Abolitionismus

von

Anna Pappritz *v. g.*

Mit einem Nachwort von Professor A. Blaschko

Zweite Auflage



8°S. 758.
9069/2

Leipzig
Verlag von Johann Ambrosius Barth

Preis 70 Pfennige
und Sortimenter-Teuerungszuschlag

Von derselben Verfasserin ist im gleichen Verlage erschienen:

Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten herausgegeben. VIII, 296 Seiten. 1919.
Kart. M. 12.—

Der abolitionistischen Föderation ist vielfach der Vorwurf gemacht worden, daß sie nur ein negatives Ziel verfolge, d. h. daß sie lediglich die Abschaffung der Reglementierung der Prostitution anstrebe und den Grundsatz vertrete: Der Staat habe sich um das Problem der Prostitution gar nicht zu kümmern. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Grundlage.

Wer die Kongreßberichte der abolitionistischen Föderation liest, die seit dem Jahre 1878 in mehreren Bänden erschienen sind, der muß sich davon überzeugen, daß die Abolitionisten von jeher neben der Forderung der Abschaffung der Reglementierung ein reichhaltiges, weitumfassendes Reformprogramm vertreten haben. Wir sind allerdings der Überzeugung, daß in der Prophylaxe, d. h. in sozialen Reformen, die wirksamste Waffe im Kampfe gegen die Prostitution zu sehen ist. Wir sind uns aber auch klar darüber, daß die Wirkung dieser Reformen nicht von heute auf morgen, sondern erst in Jahrzehnten eintreten kann und daß es darum Pflicht des Staates, der Behörden und der Gesellschaft ist, sofort Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, die Prostitution und ihre Folgeerscheinungen zu bekämpfen.

Der Meinungsunterschied zwischen Reglementaristen und Abolitionisten über die Art dieser Maßnahmen ist bekannt; der Unterschied liegt aber nicht allein auf dem Gebiet dieser rein taktischen Fragen, sondern ist ein viel tieferer. Die meisten Reglementaristen sehen in der Prostitution ein „notwendiges Übel“ und ihre Bestrebungen zielen daraufhin, die Prostitution zu „assanieren“, d. h. ihre Benutzung für die männlichen Konsumenten in hygienischer Hinsicht gefahrlos zu gestalten. Professor Dr. Blaschko hat diese Tendenz folgendermaßen charakterisiert: ¹⁾ „Wäre die Prostitution bloß die antisoziale Erscheinung, so würde man sie ebensowenig reglementieren, wie man die Diebe und Mörder reglementiert. Reglementiert wird sie, weil sie zu gleicher Zeit ein sehr nützliches, ja unentbehrliches Ding ist, nämlich, weil sie ein unleugbar vorhandenes starkes Bedürfnis

der Männerwelt befriedigt, und die Reglementierung ist eben dazu da, um die Prostitution möglichst nutzbar zu machen. Das geht schon aus der ganzen Stellungnahme der öffentlichen Exekutivorgane hervor, die überall bemüht sind, für das regelrechte Funktionieren des Prostitutionsbetriebes Sorge zu tragen und, wo es daran mangelt, durch Schaffung von Bordellkonzessionen, Begünstigung von Unternehmern usw. oft gegen den ausgesprochenen Widerstand der Gemeindebehörden nachzuhelfen."

Für uns Abolitionisten ist die Prostitution allerdings eine antisoziale Erscheinung schlechthin und nicht nur wegen ihrer gesundheitlichen Gefahren. Gelänge es, die Geschlechtskrankheiten mit einem Schläge aus der Welt zu schaffen, so würden wir trotzdem in unserm Kampfe gegen die Prostitution nicht erlahmen, weil wir in ihr aus ethischen und sozialen Gründen eine schwere Gefahr für das Volkswohl erblicken: Die Tausende von Frauen, die, ohne zu arbeiten, nur von der Preisgabe ihres Körpers leben, bedeuten eine moralische Gefahr für die Gesamtheit der erwerbenden Frauenwelt, die einen schweren Kampf ums Dasein kämpft und tapfer um ihre Existenz ringt, und sie bedeuten eine moralische Gefahr für das Familienleben, denn der Mann, der innerhalb der Prostitution eine bequeme Befriedigung seines Geschlechtstriebes findet, wird weniger geneigt sein, eine Ehe zu schließen. In unseren Augen ist also die Prostitution kein „notwendiges“ wohl aber ein unausrottbares Übel, wie Trunksucht, Unehrlichkeit, Faulheit und andere Laster. Aber ebenso wie jeder Staat und jede Gesellschaft bestrebt ist, diese antisozialen Tendenzen zu bekämpfen, ebenso gut sollte sich u. E. das Bestreben der Allgemeinheit darauf richten, die Prostitution einzudämmen, soweit dies unter unseren heutigen Verhältnissen möglich ist.

Das Reformprogramm, das geeignet wäre, in diesem Sinne zu wirken, haben wir zusammengefaßt in einer Broschüre: „Die positiven Aufgaben und strafrechtlichen Forderungen der Föderation“, deren erste Auflage bereits im Jahre 1904 erschienen ist.¹⁾

Aber, wie bereits gesagt, wir Abolitionisten befürworten außerdem auch eine staatliche Überwachung der Prostitution und haben dies stets getan. (Die gegenteilige Behauptung beruht auf Unkenntnis oder böswilliger Verleumdung.) Was wir ablehnen, ist die „Reglementierung“, die den Zweck verfolgt, durch Präventivuntersuchungen der männlichen Nachfrage einwandfreie „Ware“ zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmen, die wir anstreben, sollen den Zweck verfolgen, die Prostitution möglichst einzudämmen, die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, und sie sollen in sinn-

gemäß und gerechter Weise auf beide Geschlechter Anwendung finden.

Wenngleich die ethischen und sozialen Voraussetzungen, von denen wir ausgehen, verschieden sind, und eine Einigung in der Hinsicht nicht zu erzielen sein wird (denn über Weltanschauungsfragen läßt sich nicht streiten), so hoffen wir Abolitionisten dennoch, daß wir in bezug auf die praktischen Maßnahmen zu einer Verständigung kommen werden, wenn diese auch fürs erste nur ein Kompromiß sein wird.

Die anzustrebenden Reformen liegen auf drei Gebieten: 1. auf dem der Hygiene, 2. auf dem des strafrechtlichen Schutzes und 3. auf dem des Wohnungswesens.

Es ist der Zweck dieser Zeilen, die Vorschläge, die wir Abolitionisten in der Hinsicht zu machen haben, kurz zu skizzieren. In bezug auf die sanitären Maßnahmen hat die abolitionistische Föderation zwar von jeher die ärztliche Anzeigepflicht (wie sie bei Cholera, Typhus usw. besteht) abgelehnt, andererseits aber doch immer gewisse Zwangsmaßregeln gefordert, um der Verbreitung der Venerie einen Riegel vorzuschieben. — Herr Professor Dr. Blaschko, der auf demselben Standpunkt steht, hat für diese Forderung eine Formulierung gefunden, der wir Abolitionisten im allgemeinen zustimmen. Ich meine die Vorschläge, die Professor Dr. Blaschko auf dem Internationalen medizinischen Kongress in London (1913) gemacht und folgendermaßen zusammengefaßt hat²⁾.

„Eine generelle Anzeigepflicht, wie sie bei den übrigen Infektionskrankheiten als Ausgangspunkt für alle weiteren prophylaktischen Maßnahmen geübt wird, ist bei den venerischen Krankheiten aus verschiedenen Gründen nicht durchführbar. (Selbst in Norwegen und Dänemark, wo eine solche für Patienten, die auf öffentliche Kosten und in öffentlichen Krankenhäusern verpflegt werden, besteht, fehlt sie für die Privatklientel.) Man muß sich daher mit Maßnahmen gegen diejenigen Fälle beschränken, die sonst auf irgendeine Weise zur Kenntnis der Behörden gelangen, und man muß diese Maßregeln auch dann nur auf gefährliche und rezidivierende Elemente beschränken.“

Ferner müßten die Maßregeln beide Geschlechter billigerweise treffen, zweitens dürfte keine offizielle zwangsweise Abstempelung von weiblichen Personen zu öffentlichen Prostituierten stattfinden, es dürften keine Ausnahmegeetze gegen Prostituierte, keine Einschreibung, keine Kontrolle und keine Präventivvisite geschaffen werden, und drittens müßte die gesundheitliche Überwachung aller gesundheitsgefährdenden Elemente nicht durch die Polizei, sondern durch ein Gesundheitsamt ausgeübt werden. Die Polizei hätte nur eine Hilfsaktion zu entfalten.

¹⁾ Prof. Dr. Blaschko, Syphilis als Staatsgefahr. „Medizinische Ritzl.“ 1913, Nr. 35—38. Berlin N. 29, Urban und Schwarzenberg.

²⁾ Einzelheiten S. 21.

¹⁾ Dritte Auflage, 1913, Preis 20 Pfennige. Zu beziehen durch Frau Schöwen, Dresden A., Angelikastr. 23.

Es wäre dann zu fordern:

1. daß Individuen beiderlei Geschlechts, welche verdächtig sind, eine venerische Infektion zu verursachen, angehalten werden, dem kommunalen Gesundheitsamt ein Gesundheitsattest eines öffentlich hierzu autorisierten Arztes beizubringen. Verdächtig im Sinne dieser Bestimmungen wären Individuen a) wenn beim Gesundheitsamt eine Anzeige einläuft, daß sie eine venerische Infektion verursacht haben, b) wenn sie auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte durch schamloses Benehmen (z. B. durch öffentliche Provokation zum Geschlechtsverkehr u. dergl.) öffentlichen Anstoß erregt haben.

2. Können die verdächtigen Personen ein solches Attest nicht beibringen, so ist zu verlangen, daß sie sich bis zum Nachweis erfolgter Heilung in ärztliche Behandlung begeben und dem Gesundheitsamte regelmäßig einen Nachweis dieser Behandlung bringen.

3. Eine Zwangsbehandlung würde nur eintreten, wo die Anordnungen des Gesundheitsamtes nicht befolgt werden.

In Form eines Gesetzesparagraphen gebracht, würde mein Vorschlag etwa folgendermaßen lauten:

Wer, obwohl er weiß oder den Umständen nach vermuten muß, daß er an einer Geschlechtskrankheit leidet, andere der Gefahr einer Ansteckung aussetzt, kann 1. durch die Gesundheitsbehörde angehalten werden, bis zur erfolgten Heilung in regelmäßigen Pausen amtsärztliche Bescheinigungen über seinen Gesundheitszustand beizubringen; 2. kann er nicht den Nachweis einer ausreichenden ärztlichen Behandlung erbringen, so kann er einer zwangsweisen Behandlung eventuell in einem öffentlichen Krankenhause unterworfen werden; 3. ist durch ihn eine Ansteckung erfolgt, so kann er verurteilt werden, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Die Festsetzung der Schadenhöhe erfolgt im Verlaufe des Strafprozesses. (Wie man sieht, als Strafe weder Geld- noch Haftstrafe, sondern ausschließlich „sichernde Maßnahmen!“)

Gegen diese Vorschläge von Blaschko haben wir nur das eine Bedenken, daß es fast unmöglich ist, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, wer in diesem Sinne „verdächtig“ ist; es würde zu erheblichen Schwierigkeiten und Mißgriffen führen, wenn diese Entscheidung in die Hand des Arztes gelegt wird. M. E. liegt es darum im Interesse der Ärzte, ihnen diese Verantwortung nicht aufzubürden. „Gesundheitsgefährdend“ sind schließlich mehr oder minder alle Geschlechtskranken; darum fordern wir nicht nur das Anzeigerecht, sondern die Anzeigepflicht des Arztes für alle Geschlechtskranken. Der von Blaschko vorgeschlagene Gesetzesparagraph müßte demnach lauten:

Abf. 1: „wer weiß, oder den Umständen nach vermuten muß, daß er an einer Geschlechtskrankheit leidet, muß einen aprobierten Arzt befragen, und der Gesundheitsbehörde bis zur erfolgten Heilung

in regelmäßigen Pausen eine Bescheinigung über seinen Gesundheitszustand beibringen“: (Abf. 2 und 3 ist die Blaschkosche Fassung beizubehalten.)

In bezug auf die Ausführungsbestimmungen scheinen die „Maßnahmen gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten in Schweden“ vom 20. Juni 1918 richtunggebend sein.¹⁾

Im allgemeinen deden sich die Vorschläge Blaschkos mit den Maßnahmen, die seit einer Reihe von Jahren nach Aufhebung der Reglementierung, infolge einer lebhaften Agitation von Seiten der Abolitionisten, besonders auch der Frauen, in Dänemark und Norwegen eingeführt wurden und sich nach Ansicht der Sachverständigen dort bewährt haben. Indirekt würden diese Maßregeln auch dahin wirken, den Anstand auf der Straße und in öffentlichen Lokalen zu heben, weil diejenigen, seien es nun Männer oder Frauen, die sich einer schamlosen Provokation schuldig machen, riskieren, vor das „Gesundheitsamt“ geladen zu werden. In der Praxis würden diese Maßregeln fürs erste wohl ausschließlich auf die Prostituierten Anwendung finden, denn die „doppelte Moral“ ist bei uns zu tief eingewurzelt, um mit einem Schläge durch ein Gesetz zu verschwinden. Sache der Frauen wäre es dann, für eine gerechte und gleichmäßige Anwendung des Gesetzes einzutreten. Die Hauptsache ist, erst einmal ein gerechtes Gesetz zu haben, das uns die Handhabe gibt, dem Messen mit zweierlei Maß energisch entgegenarbeiten zu können. Die Wirkung, die sich manche Mediziner vielleicht von diesen Maßregeln versprechen, die „Sanierung der Prostitution“, halte ich für illusorisch, denn bei der Regellosigkeit innerhalb des Prostitutionsverkehrs sind Ansteckungen weder zu vermeiden, noch ist es möglich, die Ansteckungsquelle zu konstatieren. Wer die Berichte von Dr. Pinkus, dem leitenden Arzt am städtischen Obdach zu Berlin, wo die unter Kontrolle stehenden Prostituierten behandelt werden, liest, der wird sich der Erkenntnis nicht länger verschließen können, daß die Prostitution nicht zu sanieren ist. In seiner Arbeit „Die Syphilis der Prostituierten“²⁾ kommt Dr. Felix Pinkus zu dem Schluß, daß die meisten schon im ersten Jahre ihres Gewerbes infiziert werden, und daß schließlich alle Prostituierten chronisch krank und damit ansteckungsfähig sind. Wenn dies das Resultat einer gleichmäßigen Kontrolle und Behandlung ist — die doch nur einen kleinen Teil der Prostituierten zu erfassen vermag —, so werden wir zugeben müssen, daß es unmöglich ist, durch irgendeine Art von Maßnahmen der Hydra Prostitution „die Giftzähne auszubrechen“. Unsere Reformbestrebungen müssen sich also darauf konzentrieren, die Teile der Bevölkerung vor Ansteckung zu bewahren,

¹⁾ Vergl. „der Abolitionist“ Nr. 2. 1919.

²⁾ Archiv für Dermatologie und Syphilis. CXIII. Band, 1912. Verlag von Braumüller, Wien und Leipzig.

die der Prostitution fernstehen, und vor allem dahin zu wirken, ihr die jungen Rekruten fern zu halten.

Eine notwendige Ergänzung dieser Maßnahmen besteht natürlich darin, daß für eine sorgfältige Behandlung der Geschlechtskranken Sorge getragen wird. Bekanntlich finden noch immer, aus Mangel, zahlreiche Venerische in unseren Krankenhäusern keine Aufnahme, andere werden zu früh entlassen. Es müßten darum auch in ausreichendem Maße Genesungsheime gegründet werden, in denen die Patienten neben der Behandlung angemessene Beschäftigung finden, und ferner „Psychopatenheime“ für die leicht Schwachsinnigen, die sich in großer Zahl unter den gewerbmäßigen Prostituierten finden, und die durch keine „Rettungsarbeit“ dem Gewerbe zu entziehen sind, weil sie ihrer ganzen Veranlagung nach nicht befähigt sind, sich auf eigenen Füßen stehend, einen anständigen Broterwerb zu schaffen. —

Wir können bei der Erörterung der gesundheitlichen Maßnahmen die Frage der sog. „Schutzmittel“ nicht unerwähnt lassen.

Wir Abolitionisten stehen auf dem Standpunkt, daß die schamlose Anpreisung und die schrankenlose Feilbietung dieser „Schutzmittel“ verboten werden müßten, denn im allgemeinen wird auf jeden jungen Mann die Belehrung über die Anwendung der Schutzmittel wie ein „Anreiz“ wirken, worauf einige Ärzte, wie Prof. von Gruber und Prof. von Düring in energischer Weise hingewiesen haben. Sicherlich werden Männer durch die Anwendung von Schutzmitteln vor Ansteckung bewahrt werden, aber doch nur solche, die schon „erfahren“ sind und die mit Absicht und Überlegung die Prostitution benutzen. Der unerfahrene Jüngling, der den Versuchungen guter Freunde oder einer Dirne erliegt, wird ein solches Schutzmittel nicht bei sich tragen, selbst wenn er auf seine Vortrefflichkeit aufmerksam gemacht wurde.

Die Einzelfälle, in denen die Anwendung von Präservativs einen wirksamen Schutz gewährte, werden jedoch hundertfach aufgewogen durch die Gefahr der moralischen Volksvergiftung, die eine gewissenlose Propagierung dieser Mittel mit sich bringt.

Diejenigen, die diese Propagierung befürworten, haben wohl zu ausschließlich das Großstadtleben in Betracht gezogen und kennen zu wenig das Leben und die Anschauungen auf dem Lande und in den kleinen und mittleren Städten. Dort herrschen noch die alten, in der Großstadt vielfach als „veraltet“ verlachten Anschauungen, die es dem jungen Mädchen zur Ehrensache machen, unberührt in die Ehe zu treten und dem jungen Mann die moralische Verpflichtung auferlegen, das Mädchen, mit dem er verkehrte, auch zu heiraten. Werden diese Anschauungen untergraben, wird diese Jugend darüber aufgeklärt, daß es einen Geschlechtsverkehr ohne Verantwortung und ohne Konsequenzen gibt, dem sie ungestraft fröhnen kann, dann wird die Folge die sein, daß die Prostitution auch aufs flache Land in die breiten Schichten

unseres Volkes getragen wird und ihre Folgeerscheinungen: Geschlechtskrankheiten, Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit werden in erschreckender Weise überhand nehmen.

Es sind wahrhaftig nicht nur moralische Bedenken, sondern auch volkspolitische Erwägungen, die uns veranlassen, vor dieser Propagierung der Schutzmittel zu warnen.

Wir gestehen dem Arzt das Recht zu, diese Mittel zu verordnen in den Fällen, in denen er es für richtig hält, und dem Apotheker, sie zu verkaufen. Aber die allgemeine „Volksaufklärung“, Anpreisung und Feilbietung würde u. E. eine schwere Gefahr für unser Volk sein. —

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß es aus moralischen wie aus sanitären Rücksichten von besonderer Wichtigkeit ist, die weibliche Jugend vor dem Hinabgleiten in die Prostitution zu schützen.

Voraussetzung eines wirksamen Schutzes ist die Bestrafung der Verführung, in den Fällen, in denen ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, und die Erhöhung des Schutzealters auf das 16. Jahr; eine Forderung, die von den deutschen Abolitionisten seit Jahrzehnten auf das energischste befürwortet wird, die aber im Vorentwurf zum neuen StGB. keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Prostitution rekrutiert sich größtenteils aus jungen Mädchen, die infiziert wurden und infolge der Infektion der Gewerbsunzucht anheimfallen. Sie zu schützen ist darum die wichtigste und wirksamste Prophylaxe. Die Blaschkoschen Vorschläge bieten einen gewissen Schutz, aber keinen ausreichenden; „sichernde Maßnahmen“, wie er meint, genügen allein nicht, sondern müssen durch eine direkte Strafandrohung gegen venerische Infektion ergänzt werden. Diese Forderung wird von namhaften Juristen befürwortet, deren Gutachten Dr. jur. Friedrich Laupheimer in einer interessanten Studie zusammengestellt hat.¹⁾ Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir, daß ein gesetzlicher Schutz gegen venerische Infektion erst in drei europäischen Staaten besteht, und zwar in Finnland, Dänemark und Norwegen.²⁾ In Dänemark existiert ein Gesetz bereits seit dem Jahre 1866, doch ist bei der Neuregelung des StGB. im Jahre 1900 eine bessere Formulierung gefunden worden. Der betreffende § 155 des norwegischen St. G. B. bestimmt:

„Wer, obwohl er weiß oder vermutet, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch geschlechtlichen Verkehr oder Unzucht einen anderen ansteckt oder der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft den, der dazu mitwirkt, daß jemand, von dem er weiß oder vermutet, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch das erwähnte Verhalten einen andern ansteckt oder der Ansteckung aussetzt. Ist der An-

¹⁾ Laupheimer, Der strafrechtliche Schutz gegen geschlechtliche Infektion. Berlin W. 57, 1914, Allgemeine medizinische Verlagsanstalt.

²⁾ Seit Dez. 1918 auch in Deutschland. Siehe Anhang.

gesteckte oder der der Ansteckung Ausgesetzte der Ehegatte des Täters, so tritt die öffentliche Verfolgung nur auf dessen Antrag ein."

In Norwegen sowohl wie in Dänemark finden sich außerdem Bestimmungen betreffs Gesundheitsgefährdung außerhalb des Geschlechtsverkehrs, wie z. B. Ansteckung der Amme oder durch die Amme.

Auch das österreichische und schweizer Strafrechtbuch soll in dieser Beziehung einer Revision unterzogen werden, und in beiden Ländern enthalten die Borentwürfe Bestimmungen, die denen des norwegischen Gesetzes sehr ähnlich sind; der Borentwurf des deutschen Strafrechtbuches aber bringt, wie gesagt, keine die venerische Ansteckung betreffende Bestimmung, obgleich in Deutschland schon seit den Tagen der ersten lex Heinze-Beratung diese Frage wiederholt die Gesetzgeber und den Reichstag beschäftigt hat. Das letztmal erörterte der Reichstag im März 1900 diese Frage, doch wurde der betreffende Antrag infolge der Erklärung der Regierung vom Reichstag abgelehnt. Seitdem sind namhafte Juristen, vor allem Professor von Liszt, für den strafrechtlichen Schutz gegen geschlechtliche Infektion eingetreten, aber leider vergebens. Manche Juristen stehen auf dem Standpunkte, daß der Körperverletzungsparagraph einen genügenden Schutz gewähre; doch hat sich dies in der Praxis als nicht zutreffend erwiesen, weil der Nachweis des Vorsatzes natürlich niemals zu erbringen ist. Ein „Vorsatz“ wurde auch nicht angenommen in den Fällen, die infolge eines sehr weitverbreiteten Aberglaubens, leider häufig genug, vorkommen: daß nämlich ein geschlechtskranker Mann, um sich von seiner Krankheit zu befreien, ein ganz junges Mädchen, womöglich ein Kind mißbraucht. Selbst die „fahrlässige Körperverletzung“ war vom juristischen Standpunkt aus nicht immer nachzuweisen, weil es dem Betreffenden nicht bewiesen werden konnte, daß er sich seiner Ansteckungsfähigkeit bewußt war.

Aus allen diesen Gründen ist es wohl ohne weiteres einleuchtend, daß, wie Professor v. Liszt besonders hervorhebt, eine Strafandrohung als solche schon eine Warnung bedeutet, deren Wirkung nicht zu unterschätzen ist. Er sagt darüber:

„Den jungen Männern aus allen Schichten des Volkes, die eine Zukunft vor sich haben, wird die Strafandrohung eine ernste Warnung sein. Die statistischen Erhebungen haben gezeigt, daß unserer männlichen Jugend die Erkenntnis von dem verbrecherischen Charakter einer Gefährdung der Gesundheit durch Geschlechtsverkehr im infizierten Zustand völlig verloren gegangen ist. Hier handelt es sich darum, das schlaf gewordene Gewissen wieder zu stärken. Gerade das soll und wird eine Strafandrohung bewirken. Sie wird sich in erster Linie nicht an die Diene, sondern an den Mann wenden. Sie wird ihm ins Gedächtnis zurückrufen, was er vergessen hat, weil auch seiner Freunde und Bekannten daran zu denken gewohnt war: daß er nicht nur eine sittlich verwerfliche, sondern auch ohne vom Staat gebrandmarkte Tat begeht, wenn er, um ein augenblickliches Bedürfnis zu befriedigen, einen seiner Nebenmenschen der Gefahr aussetzt, die Gesundheit vielleicht für sein ganzes Leben einzubüßen.“

Der Disziplinarvorschlag hat folgenden Wortlaut:

„Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt oder auf andere Weise einen Menschen der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den anderen begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.“

Auch die übrigen Juristen, wie Kohler, Schmölber, v. Sittenthal, Homburger u. a. stimmen darin mit Liszt überein, daß sie nicht nur die Ansteckung, sondern schon die Gefährdung bestrafen wollen, und zwar als öffentliches, nicht nur als Antragsdelikt.

Ich bin der Ansicht, daß, wenn Fälle venerischer Ansteckung Minderjähriger zur Kenntnis der Behörden, beispielsweise des Jugendgerichtes oder des Vormundschaftsgerichtes kommen, diese verpflichtet sein müßten, Strafantrag zu stellen. Gerade meine Erlebnisse am Jugendgericht und meine Erfahrungen in der Fürsorgetätigkeit haben mir gezeigt, wie unendlich häufig ganz junge Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren angesteckt werden. Diese Mädchen, die vielfach nur das Opfer einer einmaligen Verführung waren, wurden, weil sie Geld von den Betreffenden angenommen hatten, wegen Gewerbsunzucht mit einem Verweise bestraft und unter Schutzaufsicht gestellt, während der Täter, der das unglückliche Kind infiziert hatte, straflos blieb. Die betreffende Dame, die die Schutzaufsicht zu übernehmen hatte, stand dann vor der schwierigen Aufgabe, für die ärztliche Behandlung und Heilung des Kindes Sorge zu tragen, und dann vor der noch schwierigeren Aufgabe, für ein solches Mädchen ein Unterkommen, eine Lehr- oder Dienststelle zu finden. Selbst in einer Großstadt ist es aber äußerst schwierig, die Tatsache der Ansteckung geheim zu halten, und naturgemäß scheuen sich die meisten Menschen ein geschlechtskrankes Mädchen bei sich aufzunehmen. Gerade diese fürchtbaren, sich auf Jahre hinaus erstreckenden Konsequenzen einer venerischen Infektion gestalten diese zu einem Verbrechen, das meines Erachtens viel strenger bestraft werden müßte, als eine fahrlässige Körperverletzung; deshalb bin ich der Ansicht, daß in schweren Fällen (wie nach § 224 bei schwerer Körperverletzung) auf Zuchthaus erkannt werden müßte. Sehr beachtenswert erscheint mir auch der Vorschlag von Homburger, daß es bei Sittlichkeitsverbrechen strafverschärfend wirken müßte, wenn eine venerische Ansteckung damit verbunden ist. Wie milde derartige Verbrechen heutzutage bestraft werden, erlebte ich erst kürzlich an folgendem Fall: ein kleines Mädchen von 13 Jahren, dessen Vormund ich bin, wurde von seinem Stiefvater vergewaltigt und zugleich venerisch infiziert, und trotzdem hat der Täter nur drei Monate Gefängnis bekommen!

Eine Anklage wegen venerischer Ansteckung innerhalb der Ehe wird wohl auch in Zukunft zu den größten Seltenheiten gehören, es sei denn, daß der infizierte Ehegatte zugleich auf Scheidung klagt, und meines Erachtens müßte eine während der Ehe er-

worbene Geschlechtskrankheit eo ipso als Scheidungsgrund gelten. Ein weiterer Schutz der Ehefrau würde in der Einführung eines Gesetzes, welches von dem Ehefanditaten ein amtärztliches Gesundheitsattest verlangt und die bürgerliche Eheschließung abhängig macht von der Abwesenheit einer übertragbaren Geschlechtskrankheit, gegeben sein.

Wir wissen, daß auch im Hinblick auf eine Anzahl anderer Krankheiten ein Eheverbot erwünscht sein würde, wir glauben aber, daß eine so weit gehende Forderung im Augenblick unerfüllbar ist und müssen uns deshalb auf das Gebiet der Geschlechtskrankheiten beschränken, bei denen die Gefährdung der Ehe und des Nachwuchses am allergrößten ist. Trotz der Bedenken und Schwierigkeiten, die der Einführung dieses Gesetzes entgegenstehen, glauben wir doch, auf dasselbe nicht verzichten zu können. Angesichts der ungeheueren Opfer an Menschenleben, die dieser Krieg unserm Volke auferlegt hat, muß mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, uns eine zahlreiche und gesunde Nachkommenschaft zu sichern.

Die Wohnungsfrage der Prostituierten ist das dritte wichtige Gebiet, auf dem eine Neuordnung dringend notwendig ist. Der deutsche Zweig der I. A. Föderation hat in einer Eingabe an das Reichsjustizamt und an die Kommission zur Vorbereitung des Strafgesetzbuches die Forderung gestellt, den jetzigen § 180 folgendermaßen zu fassen:

„Das Halten von Bordellen ist verboten. Unter einem Bordell ist jede Organisation des Prostitutionsbetriebes zum Zwecke der geschäftlichen Ausbeutung desselben zu verstehen, wobei Lokale für den Anzuchtsbetrieb bereit gehalten werden, gleichviel ob die Prostituierten in diesen Häusern wohnen oder nicht. Zuwiderhandelnde werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, im Minderfalle mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. — Das gewohnheitsmäßige Vermieten von Wohnungen an einzelne Prostituierte sowie das Unterstandgeben an einzelne Personen, welche auferhebelichen Verkehr haben, ist, sofern damit keine eigenmütige Ausbeutung dieser Personen verbunden ist, keine Rupperei und bleibt straffrei.“

Es erübrigt sich wohl, eine eingehende Begründung der Eingabe zu geben; ich beschränke mich darauf, einige Vorschläge zu beleuchten, die von Persönlichkeiten herrühren, die im allgemeinen auf dem Boden dieser Forderung stehen, aber dieselbe noch durch andere, positive Maßnahmen ergänzen wollen. Da ist zuerst der Vorschlag gemacht worden, ein Verbot ergehen zu lassen, daß nie mehr als zwei Prostituierte in einem Hause wohnen dürfen. Ich halte dieses Verbot für undurchführbare und zwecklos; eine Prostituierte, die ihr Gewerbe in schamloser Weise ausübt, kann in einem kleinen Hause Veranlassung zu den größten Unzuträglichkeiten geben, während vielleicht vier andere, die vereinzelt in einer großen Mietskasernen wohnen, ganz unauffällig ihr Dasein fristen, ohne den geringsten Anstoß zu erregen. Ebenso prekär ist ein anderer Vorschlag: das Wohnen von Prostituierten in Familien, die Kinder unter 14 Jahren haben, zu verbieten. Warum diese Altersgrenze? Mir scheint, als ob der verderbliche Einfluß und das böse Beispiel einer

sittenlosen Person auf Jugendliche von 14 bis 18 Jahren noch verhängnisvoller wirken kann als auf jüngere Kinder. M. E. läßt sich diese Angelegenheit überhaupt nicht generell durch Polizeimaßregeln und gesetzliche Verbote regulieren. Der Zweck, der damit beabsichtigt wird, die Familie vor sittlicher Verseuchung zu bewahren, würde nur in den seltensten Fällen erreicht werden, und andererseits würde einer unerträglichen Polizeischnüffelei und Denunziation und damit verbunden einer furchtbaren Bestechlichkeit Tür und Tor geöffnet werden. Die notwendigen Maßregeln zum Zweck der Reinhaltung der Familie und zum Schutz der Jugend vor bösem Beispiel und Verführung müßten in die Hände anderer Instanzen gelegt werden: in die der Wohnungsinspektion und der Jugendfürsorge. Wenn diese beiden Institutionen in dem von uns befürworteten Sinne ausgebaut werden, wenn die Kontrolle sachverständigen, gebildeten Frauen anvertraut wird, dann können wir hoffen, anstelle der bisherigen Scheinmaßregeln wirklich durchgreifende Reformen zu erreichen. Diese Maßnahmen würden sich dann auch nicht lediglich auf Prostituierte erstrecken, sondern auch den sittenlosen Mann treffen, der vielfach für seine Umgebung eine ebenso große Gefahr bedeutet, gegen den es aber bisher überhaupt keine Handhabe gibt. Vielfach ist mir entgegnet worden, daß dem Hausbesitzer bzw. Verwalter eine gesetzliche Machtbefugnis zum Einschreiten gegen sittenlose Personen gegeben werden müsse. Mir scheint, daß dazu keine besonderen Gesetzbestimmungen notwendig sind, Ebenso wie der Wirt schon heute einem Mieter kündigen kann, der durch ein Grammophon oder andere Ruhestörungen seine Mietsbewohner belästigt, ebenso kann er Personen kündigen, die durch einen den öffentlichen Anstand verletzenden Lebenswandel Anstoß erregen. Durch eine Anzeige beim Wohnungsamt oder den Instanzen der Jugendfürsorge würden diese Maßregeln noch leichter als bisher durchzuführen sein.

Wenn durch die oben angeführten Reformen der beabsichtigte Zweck, die Sicherung des öffentlichen Anstandes und der Schutz der Jugend, wie wir hoffen, erreicht wird, so spitzt sich das Problem dahin zu: „In welchen Formen soll sich dann der Prostitutionsverkehr vollziehen?“ Denn natürlich wird durch diese Reformen die Prostitution an sich nicht aus der Welt zu schaffen sein; wir müssen mit der Tatsache ihrer Existenz nach wie vor rechnen, wenn wir auch hoffen dürfen, sie durch eine sinngemäße und energische Ausführung der vorgeschlagenen Bestimmungen einzuschränken und ihre verletzenden Auswüchse zu mildern. Es bliebe das „Absteigequartier“, und ich glaube, daß wir uns mit dieser Form, als dem „Heineren Übel“, abfinden müssen. Vom moralischen Standpunkt ist selbstverständlich das Absteigequartier ebenso wenig zu billigen, wie die Prostitution an sich; da wir aber diese nicht mit einem Schläge ausrotten können, so bleibt vom Standpunkt einer nüchternen Realpolitik nichts anderes übrig, als die Betäti-

gungsform zu dulden, die für die Allgemeinheit die wenigsten Gefahren in sich birgt und das ist zweifellos das Absteigequartier. Hier handelt es sich nicht um eine öffentliche Anreizung zur Unsitlichkeit, nicht um eine Verführung, denn das Absteigequartier wird nur von solchen aufgesucht, die sich bereits „gefunden“ haben und es nur als Treffpunkt benutzen. Selbstverständlich darf es sich dabei nicht (wie es von mehreren Seiten vorgeschlagen wird) um Häuser handeln, die ausdrücklich zu diesem Zweck von der Polizei konzessioniert werden. Derartige „konzessionierte Absteigequartiere“ würden sehr bald zu „Kuppelquartieren“ ausarten, die sich gegenseitig Konkurrenz machen und zu raffinierten Anlockungsmitteln greifen. Die Rolle der Polizei hätte sich lediglich auf eine diskrete Überwachung zu beschränken, um eventuell gegen Ausartungen einzuschreiten. In dieser Art und Weise werden schon in Berlin die zahlreichen „Pensionen“, die nichts anderes sind als Absteigequartiere, polizeilich überwacht. Nach dem Wortlaut des jetzigen § 180 hätte die Polizei heute die Pflicht, diese Lokaltäten sämtlich aufzuheben und zu schließen; aber die Macht der Tatsachen ist stärker als die Macht des unausführbaren Paragraphen, und darum ist die Polizei verständig genug, ein Auge zuzudrücken und sich auf eine Überwachung zu beschränken. Was sie heute gegen den Wortlaut des Gesetzes tun muß, würde sie später, nach Annahme unserer Formulierung, auf gesetzlicher Grundlage tun können. Die Wirte aber würden wissen, daß ihnen kein Haar gekrümmt wird, solange sie sich nicht um die Beziehungen ihrer Logiergäste kümmern. „Ich kann nicht jedes Paar nach seinem Trauschein fragen“, antwortete mir einst die Inhaberin einer „Pension“. Das soll das Gesetz in Zukunft auch nicht verlangen. Andererseits soll aber das Gesetz und die Polizei unnachlässiglich und strenge einschreiten und strafen, wenn die Wirte ihrer Pension einen Bordellcharakter verleihen, d. h. wenn sie Wucherpreise nehmen, oder „Salons“ mit Verabreichung von Getränken halten, oder gar Mädchen für ihre Besucher zur Verfügung stellen. In den Fällen wird eben das „geduldete“ Absteigequartier zu einem „verbotenen Kuppelquartier“ bzw. „Bordell“, und der Inhaber macht sich strafbar. Und zwar müßte die Strafe hoch genug normiert sein, um wirklich abschreckend zu wirken.

Herr Prof. Dr. Blaschko ist von jeher für eine Änderung des § 180 StGB. (Wohnungskuppelei) eingetreten und wir glaubten, daß er in dieser Hinsicht ganz auf dem Boden der Föderation stände. Das ist aber nicht der Fall, denn er hat kürzlich seiner Auffassung in Hinsicht der „Absteigequartiere“ eine Auslegung gegeben, der wir unter keinen Umständen zustimmen können. Er schreibt:¹⁾ „Wir werden in der Bekämpfung der von der Prostitution ausgehenden sozialen und hygienischen Schäden niemals einen Schritt vorwärts

kommen, wenn wir nicht durch die Rechtsprechung die Möglichkeit offen lassen, daß die Prostituierte und deren Konsumenten sich sowohl zur Anknüpfung als zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs in geschlossenen Räumen treffen können. Dabei denke ich nicht etwa, wie viele Laien, an Bordelle, die m. E. keine gesundheitlichen Garantien bieten, auf der anderen Seite der empörendsten Ausbeutung der Prostituierten sowie dem Mädchenhandel Vorschub leisten. Vielmehr schweben mir Einrichtungen vor, wie polizeilich überwachte Nachtcafés (als Marktstätten), hygienisch eingerichtete und polizeilich überwachte Gasthöfe (Absteigequartiere), ferner Kontrollstraßen nach Bremer Muster, jedenfalls Einrichtungen, bei denen irgendein nach der Polizei zu kontrollierender Wirt die Rolle des Vermittlers übernehmen muß. Welcher Art die polizeilichen Anordnungen im einzelnen sein müssen, darauf will ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Solange aber der Wirt sich in den Grenzen dieser Anordnungen hält, solange er nur den Makler bildet zwischen zwei Parteien, die ohnehin die Absicht haben, in geschlechtliche Beziehungen zueinander zu treten, solange er nicht, um seinen Geschäftsbetrieb schwinghafter zu gestalten, dazu übergeht, Angebot und Nachfrage durch aktives Sichanbieten zur Vermittlung zu steigern und Frauen zur Prostitution zu verleiten, anzuwerben oder bei der Prostitution festzuhalten, solange kann, glaube ich, der Staat auch die Tätigkeit des Wirtes dulden. Zuzugeben ist, daß dieses Gewerbe kein sehr sauberes ist, ja, es wäre sogar vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob man nicht, einem Vorschlage von Kohler folgend, diesen Wirten gewisse bürgerliche Ehrenrechte vorenthalten sollte; aber so unfauber diese Tätigkeit auch ist, so ist sie doch, wie die Dinge einmal liegen, nicht zu entbehren.

Diesen Verhältnissen würde folgende Fassung eines Kuppelparagraphen gerecht werden:

„Wer eine weibliche Person zur Ausübung künstlicher Unzucht verleitet, anwirbt oder anhält, wer sich zur Vermittlung künstlicher Unzucht anbietet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter bestraft.“

Eine solche Bestimmung begrenzt scharf die strafbaren Handlungen und gibt dem Richter anstelle des unklaren Begriffs des Vorschubleistens eine sichere Richtschnur für seine Entscheidungen. Sie entspricht auch dem Volksempfinden, welches als strafbar eben nur durch diese Formulierung getroffene aktive Vermittlertätigkeit ansieht. Aber auch die praktischen Vorzüge dieser Bestimmung gegenüber dem alten § 180 sowie gegenüber dem Vorentwurf scheinen mir auf der Hand zu liegen.“

Mit der Formulierung des von Blaschko vorgeschlagenen Paragraphen können wir uns durchaus einverstanden erklären, denn er würde die als „Mädchenhandel“ bezeichneten Delikte treffen und wäre eine wünschenswerte Ergänzung der von uns vorgeschlagenen Fassung des § 180. Aber seiner Auffassung über die Handhabung der „Vermittlung“ können wir nicht bei-

¹⁾ Deutsche Strafrechtszeitung 1916, Sept 11/12, S. 507 u. f.

pflichten, müssen sie sogar ganz entschieden ablehnen. Es ist gar nicht einzusehen, warum die Polizei „Marktstätten“ einrichten und überwachen soll. Es gibt doch für jeden, der sie sucht, tausend Möglichkeiten der Anknüpfung, auf der Straße, im Restaurant, Kaffee, Theater, in der Elektrischen, in den Museen — man braucht doch nur mit offenen Augen durchs Leben zu gehen, um zu beobachten, wie sich derartige Anknüpfungen überall vollziehen. Man kann dies nicht durch polizeiliche Maßnahmen verhindern, aber man sollte sie auch nicht ausdrücklich fördern. Ebensovwenig sollten die „Absteigequartiere“ direkt als solche von der Polizei abgestempelt werden. Man kann es nicht hindern, daß illegitime Verhältnisse in Hotels, Pensionen, Privatwohnungen absteigen, und man darf den Wirt nicht für die Moral seiner Mieter und Gäste verantwortlich machen (wie dies nach dem heutigen § 180 geschieht), solange der öffentliche Anstand und die öffentliche Ordnung nicht verletzt wird. Aber es bedarf dazu nicht eines „Maklers“, der die Rolle des „Vermittlers“ übernimmt. Sobald eine Vermittlung überhaupt stattfindet, ist unausbleiblich eine Ausbeutung, ein „aktives Sich-Anbieten zur Vermittlung“ damit verbunden, denn nur aus Menschenliebe wird keiner sich zu diesem unsauberen „Gewerbe“ hergeben — schon in dem Ausdruck „Gewerbe“ liegt ja der Begriff des pekuniären Vorteils und jeder Mensch ist natürlich bestrebt, sein Gewerbe so gewinnbringend wie möglich zu gestalten. Blaschko will den Wirt (wie er weiter ausführte), nicht von einer „polizeilichen Konzession“ abhängig machen; es ist aber durchaus unverständlich, in welcher Art die Polizei dem Wirt die Rolle als „Vermittler“ und „Makler“ zuerkennen soll ohne Konzession. Aber abgesehen von diesem Widerspruch stellt der Blaschko'sche Vorschlag überhaupt eine *contradictio in adjecto* dar, da, wie bereits ausgeführt, eine „Vermittlung“ ohne Gewinnbeteiligung ein Unding ist.

Die polizeiliche Bewachung der „Marktstätten“, „Treffpunkte“, „Absteigequartiere“ usw. sollte m. E. in der Art und Weise ausgeführt werden, wie sie jetzt bereits den Homosexuellen gegenüber gehandhabt wird. Die Polizei kennt deren Schlupfwinkel und — da auch dies Vaster unausrottbar ist — so begnügt sie sich damit, durch eine diskrete Kontrolle für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu sorgen und Ausschreitungen zu verhüten. Auch den „Absteigequartieren“ gegenüber hat sie sich (wie bereits gesagt) schon jetzt — den gesetzlichen Bestimmungen entgegen — meist auf diese Art der Überwachung beschränkt. Etwas anderes soll auch in Zukunft nicht von ihr verlangt werden.¹⁾

¹ Frä. Paula Müller (Hannover), die Vorsitzende des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, bittet mich, folgende Erklärung ihrerseits abzugeben:

„Mit Ihrer Auffassung über die Absteigequartiere stimme ich ganz und gar überein. M. E. dürften sie niemals konzessioniert werden, sondern nur einer diskreten polizeilichen Überwachung unterworfen sein. Weiter meine ich, daß das

Die „DGB“ befürwortet aber nicht nur die polizeilich überwachten „Absteigequartiere“, sondern sie hat sich auf ihrer letzten Sitzung der „Sachverständigen-Kommission“, gegen die Stimmen der Abolitionisten, für „Bordellstrafen nach Bremer Muster“ (Helenenstrafe) ausgesprochen und deren Einrichtung in allen deutschen Großstädten empfohlen.

Wir würden diese Maßnahmen für geradezu verhängnisvoll halten. Das Bremer System ist unvereinbar mit den abolitionistischen Grundsätzen und es liegt m. E. ein unlösbarer Widerspruch darin, die Reglementierung zu verwerfen, aber diese Art von Bordellstrafen beibehalten zu wollen. Diese können überhaupt nur auf Grund der Reglementierung bestehen, denn es liegt ein polizeilicher Zwang zum Wohnen in den Quartieren vor, mit allem Zubehör, wie Einschreibung, Präventivuntersuchung usw. Zugabegeben, daß die Ausbeutung der Insassinnen vielleicht nicht ganz so groß ist, wie in den Bordellen, in denen sie von einem Wirt (bzw. Wirtin) abhängig sind und ihre Einnahmen in deren Tasche fließen, aber eine erhebliche Ausbeutung liegt auch hier vor; das beweist schon die Höhe der Miete von täglich 6 Mark, die die einzelne Prostituierte zu zahlen hat. Dazu kommt die Ausbeutung von Seiten der Konsumenten: es kommen auf die etwa 75 Bewohnerinnen der Helenenstrafe jährlich 84000 Besucher! Die freilebende Prostituierte, die keine so großen Aufwendungen für ihren Lebensunterhalt zu machen hat, kann sich mehr schonen, ihr bleibt die Möglichkeit, Besucher abzuweisen, und eine Rückkehr zu einem anständigen Lebenserwerb ist für sie nicht ganz ausgeschlossen. Der Hauptgrund aber, der gegen diese Art der Kasernierung spricht, ist der Anreiz, den derartige Bordellstrafen auf das männliche Publikum ausüben. Als auf der Hygiene-Ausstellung in Dresden ein Modell der Bremer Helenenstrafe ausgestellt war, haben sich Bremer Bürger voller Entrüstung darüber geäußert, und bei wiederholten Besuchen in Bremen sind mir Schilderungen vom dem schamlosen Massenandrang in der Helenenstrafe gemacht worden, der häufig zu den empörendsten Szenen unter den Augen der herbeiströmenden, schaulustigen Straßengugend, geführt hat. — Diese Erscheinungen bestätigen nur das, was wir Abolitionisten von jeher betont haben: eine behördliche Konzessionierung des Prostitutionsbetriebes stellt eine Erleichterung und einen Anreiz dar, der wiederum zu einer Vermehrung der Prostitution und ihren verhängnisvollen Folgeerscheinungen führt. Daher bekämpfen wir jede Kasernierung und jede Konzessionierung und wollen nur die

Absteigequartier wohl die Möglichkeit des Verkehrs geben, aber nie der Prostitutionsmarkt sein dürfe. Daß sie wohl zum Verkehr für die, die sich schon gefunden haben, benutzt werden dürften, aber keine Gelegenheit zum Anknüpfen neuer Beziehungen bieten dürften. Vor allem dürfte kein Wirt den Maller machen dürfen, das würde stets zum Bordellbetrieb, den wir unter allen Umständen verwerfen, führen.“

Ann. d. Verf.

„Absteigequartiere“ als das „kleinere Übel“ in dem oben genannten Sinne geduldet sehen.

Natürlich soll die Polizei noch wie vor ihr Augenmerk darauf richten, daß die Verschleppung Jugendlicher in diese Quartiere möglichst inhibiert wird. Die Art und Weise, wie dies heute häufig geschieht, ist aber durchaus zu beanstanden. Mir ist bei Verhandlungen des Jugendgerichtes wiederholt folgender Fall begegnet: Der Sittenpolizist hat beobachtet, daß ein ganz junges Mädchen mit einem Herrn in ein Absteigequartier gegangen ist; er hat gewartet, bis das Paar das Haus wieder verließ, hat das junge Mädchen arretiert und wegen „gewerbsmäßiger Unzucht“ Anzeige erstattet. Vielfach war das junge Mädchen noch unbescholten; hätte der Sittenpolizist sie also beim Eintritt in Schutzhaft genommen, so wäre es möglich gewesen, durch erzieherische Maßnahmen sie vor dem Hinabgleiten in die Prostitution zu behüten; dieser einmalige Besuch des Absteigequartiers aber genügte, um ihr einen Verweis wegen „Gewerbsunzucht“ zuzuziehen und ihr damit lebenslanglich den Stempel der Schande aufzudrücken. Diese Art der polizeilichen Handhabung ist äußerst charakteristisch für die Art der Beurteilung des ganzen Problems: „das männliche Bedürfnis“ wird als „legal“ anerkannt, seiner Befriedigung werden keine Hindernisse in den Weg gelegt, aber das Mädchen wird, nachdem es der Verführung zum Opfer fiel, polizeilich überwacht, damit sie eine eventuell erworbene Geschlechtskrankheit nicht weiter verbreitet.

Es liegt auf der Hand, daß diese Methode weder geeignet ist, die Prostitution einzudämmen, noch die Geschlechtskrankheit zu verhüten. Die von mir skizzierten Vorschläge aber würden, wenn sie eine gerechte und energische Anwendung fänden, dazu führen, die Mißstände, die wir im Interesse des Volksganzen so tief beklagen, in erheblicher Weise einzuschränken.

Wir sehen, daß die abollitionistische Bewegung über ein ganz reichhaltiges Programm von Maßregeln verfügt, die geeignet sind, die unmoralische und zwecklose Institution der Reglementierung durch zweckvolle Gesetze und Schutzvorschriften zu ersetzen. Auf die Gesetze allein aber kommt es nicht an; die Hauptsache ist ihre Handhabung. Den besten Beweis liefern unsere heutigen Strafgesetzbücher über Sittlichkeitsdelikte, die an sich wirklich streng genug sind, die aber fast niemals in ihrer ganzen Härte zur Anwendung kommen, weil Richter und Geschworene zu oft das Hintertürchen der „mildernden Umstände“ öffnen, um den Delinquenten zu schonen. Es ist nicht nötig, mit besonders rigorosen Strafen zu drohen; aber es ist dringend nötig, die einmal angedrohte Strafe auch wirklich in Kraft treten zu lassen, sonst kann sie kein wirksames Mittel der Generalprävention darstellen. Dasselbe gilt von den Schutzvorschriften: Solange Wohnungspflege, Jugendschutz, Fürsorgeerziehung, Krankenbehandlung, Wöchnerinnenschutz usw.

Dinge bleiben, die zwar auf dem Papier stehen, zu deren sinngemäßer Anwendung aber die Mittel fehlen, so lange werden wir vergebens an der Bekämpfung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten arbeiten.

Ich bin mir bewußt, daß der Ausführung dieses Programms große Schwierigkeiten entgegenstehen und daß — selbst wenn sie mit Energie und gutem Willen in Angriff genommen wird — Jahrzehnte vergehen, ehe sich diese Reformen vollständig eingebürgert haben und ihre guten Wirkungen in die Erscheinung treten werden. Auch wird erst die Praxis lehren, wie im einzelnen die vorgeschlagenen Maßregeln auszugestalten sind. Worauf es in erster Linie ankommt, ist die Anerkennung der Richtigkeit des Prinzips und der gute Wille, diesem Prinzip zum Siege zu verhelfen. Aber es wird noch langer Kämpfe bedürfen, um die Allgemeinheit von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Prinzips zu überzeugen.

Die Einwendungen, die man dagegen geltend machen wird, werden sich voraussichtlich auf folgende Hauptpunkte stützen:

1. Die Kosten;
2. Der Eingriff in die persönliche Freiheit;
3. Der Vorwurf der „mönchischen Moral“.

Der erste Einwand ist leicht zu entkräften mit dem Hinweis darauf, daß durch die Geschlechtskrankheiten, nach der Berechnung maßgebender Persönlichkeiten, dem Staate eine jährliche Ausgabe von über 100 Millionen Mark erwächst. Die „Gesundheitsämter“ mit allen damit verbundenen Einrichtungen würden kaum eine so ungeheuer große Summe verschlingen und die Ausgaben würden sich im Laufe der Zeiten, mit der Abnahme der Geschlechtskrankheiten, immer mehr vermindern.

2. Der Eingriff in die persönliche Freiheit, der mit dem gesundheitlichen Überwachungssystem verbunden sein würde, sollte niemand schrecken, angesichts der großen Gefahren, die unserm Volke durch die venerische Verseuchung drohen. Wir haben es in dieser schweren Kriegszeit gelernt, daß der Einzelne sich unterzuordnen hat, wo es die Sicherheit des Vaterlandes erfordert. Außerdem dürfen wir doch niemals vergessen, daß diese gefürchtete Freiheitsbeschränkung nicht die Allgemeinheit trifft, sondern nur diejenigen, die sich der Prostitution ergeben, bzw. dieselbe benutzen; daß also jeder einzelne in der Lage ist, die Gesundheitskontrolle zu vermeiden.

3. Der Vorwurf, daß unsere Vorschläge auf einer „mönchischen Moralauffassung“ basieren, ist eigentlich zu durchsichtig, um einer Widerlegung zu bedürfen. Da dieser Vorwurf aber eine sehr wirksame und darum sehr häufig angewendete Waffe im Kampf

gegen den Abolitionismus darstellt, so möchte ich doch versuchen, ihn zu entkräften. Die mönchische Kastei verlangt vom Einzelnen die Abtötung seiner natürlichen Triebe, die Weltflucht im Interesse seines eignen Seelenheiltes, ist also ein sublimierter Egoismus. Die von uns vertretene Moralauffassung basiert auf dem Altruismus: sie fordert die Beherrschung der Triebe, soweit ihre Betätigung dem Wohle des Volksganzen entgegensteht. In dieser Forderung liegt keine Unnatur, sofern man nicht jede Kultur als einen Gegensatz zur Natur auffassen will. Selbstdisziplin im Interesse der Allgemeinheit aber ist die Basis, auf der jede Kulturgemeinschaft beruht. Wenn wir unsern natürlichen Trieben, zu denen nicht nur Geschlechtstrieb, sondern auch Hunger, Zorn, Trägheit, Feigheit usw. gehören, unbeherrscht die Zügel schießen lassen, so fallen wir in den Zustand dunkelster Barberei zurück. Es ist keine abstrakte Moral, die wir als „Selbstzweck“ aufstellen, sondern uns leiten in erster Linie durchaus realpolitische Erwägungen: das Wohl der Familie, die Gesundheit der Nachkommenschaft und damit die Erhaltung und Sicherung unseres Volkes und Vaterlandes.

Anhang.

Neue Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die Reichsregierung hat folgende Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erlassen. (Reichsgesetzblatt N. 184 S. 1431 vom 11. Dezember 1918.)

I.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird verordnet, was folgt:

§ 1. Geschlechtskrankheiten im Sinne dieser Verordnung sind Syphilis, Tripper und Schanker, ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

§ 2. Personen, die geschlechtskrank sind und bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiter verbreiten, können zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen, insbesondere in ein Krankenhaus überführt werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Ärztliche Eingriffe, die mit einer ernstern Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. Die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

§ 3. Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe eintritt. Die Verfolgung tritt, soweit es sich um Ehegatten und Verlobte handelt, nur auf Antrag ein. Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten.

§ 4. Wer eine Person, die an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, ärztlich untersucht oder behandelt, soll sie über Art und Ansteckungsfähigkeit der Krankheit sowie über Strafbarkeit der im § 3 bezeichneten Handlung befehlen.

Berlin, den 11. Dezember 1918.

Die Reichsregierung: Ebert, Saase.
Der Staatssekretär des Innern: Dr. Preuß.

Nachwort.

Von Prof. A. Blaschko.

Fräulein Pappitz und mit ihr verschiedene meiner Kritiker irren, wenn sie glauben, daß ich polizeilich konzessionierte Absteigequartiere ins Leben gerufen haben möchte. Ich will genau dasselbe wie sie: die Polizei soll solche Quartiere nur nicht verbieten und unterdrücken dürfen. Ich meine nur, wenn nach meinem Vorschlag nicht mehr jegliches Vorschubleisten, jede Gewährung von Gelegenheit zur Unzucht, also auch von Wohnung und Unterkunft an Prostituierte strafbar ist, sondern nur die aktive Vermittlung und das Sichanbieten zur Vermittlung, werden sich ganz von selbst hier und da Leute finden, die aus dieser passiven Gewährung ein Gewerbe machen. Es wird Gastwirte geben, die schon um den Ruf und den Charakter ihres Hauses zu wahren und um ihre gut bürgerliche Klientel nicht vor den Kopf zu stoßen, sich allen Verkehr von Prostituierten und deren Kunden möglichst fernhalten werden, andere, die es damit nicht so genau nehmen werden, wieder andere, bei denen das Publikum recht gemischt sein wird; aber es wird auch solche geben, die ihr Geschäft vorwiegend oder gar ausschließlich mit den Prostituierten machen werden. Ohne selbst den geringsten Schritt dabei zu tun, werden sie es zuwege bringen, daß binnem kurzem ihr Gasthaus zum Treffpunkt der Lebewelt, der feinen oder einfachen, je nach der Gegend oder Ausstattung des Hauses wird.

Das Bulletin abolitioniste (Nr. 167), welches sich mit meinen Vorschlägen ebenfalls beschäftigt und sie als neoreglementaristisch bezeichnet, nennt diesen Wirt hartnäckig Kuppler, „tenancier“. Nun, hier heißt es Farbe bekennen. Entweder ich nenne einen jeden, der der Prostituierten oder ihrer Klientel auch nur die Möglichkeit zusammen zu kommen gibt, Kuppler und bestrafe ihn als solchen, oder nur den aktiven Agenten. Das erste ist der Standpunkt aller sittenstrengen Puristen, und es ist auch der Standpunkt der augenblicklich gültigen deutschen Gesetzgebung. Aber es hat sich ja gerade in der Praxis gezeigt, daß das gar nicht durchführbar ist. Wenn ich jede Form der Vermittlung bestrafe, so kommen wir zu den unhaltbaren Zuständen, wie ich sie in d. Ztschr. f. Bek. d. Str. Bd. XVI, S. 235 ff. geschildert habe: Das Gesetz verlangt die Bestrafung des Wirts bzw. desjenigen, der durch Verschaffung oder Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet; aber wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Die Verwaltungsbehörde sieht nicht nur den Mittelsmann, sie duldet ihn stillschweigend, paßiert vielfach mit ihm und begünstigt ihn. So wie sich aber zufällig ein Denunziant findet, muß Klage erhoben werden und eine Bestrafung erfolgen. Darum sage ich, man bestrafe nur die aktive Vermittlung. Die deutschen Abolitionisten stehen da auf meinem Standpunkt, die französischen hingegen verlangen strenge Bestrafung eines jeden, der seine Wohnung zu Prostitutionszwecken hergibt oder einem andern eine solche Woh-

nung auch bloß verschafft. Ja, meiner Meinung nach im offenbaren Gegensatz zum Geiste des Abolitionismus verlangt man dort sogar auch die Bestrafung der Prostituierten selbst. In den Beschlüssen der Commission extraparlementaire heißt es:

Art. 29. La cohabitation ou la réunion habituelle en vue de l'exercice de la prostitution, est interdite et sera punie des peines portées aux articles 479 et 480 du Code pénal. . . .

Art. 30. Sera punie d'un emprisonnement de six jours à un mois et d'une amende de 16 à 200 francs, ou de l'une de ces deux peines seulement, toute personne qui sciemment aura loué ou fourni des locaux pour l'exercice de la prostitution dans les conditions prévues à l'article 29.

Und im Sinne weder des deutschen noch des internationalen Abolitionismus ist es auch, wenn jetzt das Bulletin abolitioniste meinen Vorschlag als „Neoreglementarismus“ seinen Besern gegenüber an den Pranger zu stellen sucht. Es ist ja ein sehr einfaches Verfahren, jeden Versuch, sich mit der gegenwärtig nun einmal bestehenden Prostitution abzufinden, unter dieses bequeme Schlagwort zu rubrizieren. Aber mit Worten ist hier nichts getan. Jede Obrigkeit, jede Behörde, mag sie nun abolitionistisch oder regimentaristisch gestimmt sein, steht dauernd vor der Frage, wie sie sich gegenüber den in ihrem Bereich befindlichen Orten, an denen Prostituierte gewohnheitsmäßig verkehren, verhalten soll. Sie kann sie 1. entweder ganz unterdrücken, sie kann 2. sich gar nicht um sie kümmern oder 3. sie läßt sie bestehen, aber überwacht sie. Was aus den Unterdrückungsversuchen herauskommt, hat die Geschichte gelehrt. Aber viele Leute kennen die Geschichte nicht, andere sind nicht belehrbar. Wenn sich die Behörden um diese Örtlichkeiten gar nicht kümmern (und das wollen tatsächlich manche Abolitionisten), so entwickeln sie sich, ganz abgesehen von allen hygienischen Mischständen, zu Verbrecherhöhlen, in denen die Prostituierten in fürchterlicher Weise ausgebeutet werden. Also muß man diese Orte überwachen. Und eine solche Überwachung ist noch lange nicht Reglementierung. Zum Wesen der Reglementierung gehört 1. die offizielle Stempelung gewisser Frauen zu Prostituierten, gehört 2. die Präventivwiste. Nicht zum Wesen der Reglementierung gehört 1. der Zwangscharakter der Kontrolle; auch freiwillige Einschreibung ist Reglementierung. Nicht dazu gehört 2. die Zwangsbehandlung, eine solche kann auch ohne Reglementierung bestehen, 3. nicht dazu gehört ferner das Aufgreifen verdächtiger und 4. ebensowenig gehört dazu eine vernünftige Überwachung der Örtlichkeiten, wo Prostituierte verkehren. Eine solche Überwachung ist auch keineswegs mit Konzessionierung identisch und sehr wohl ohne eine solche durchführbar. Und es wird von dem Geist und dem Zusammenarbeiten der ausführenden Organe — Sicherheitspolizei, Wohnungs- und Gewerbeinspektion, Gesundheitsamt, Jugendfürsorge usw. — abhängen, in welchem Geiste sich die Überwachung vollzieht.

STAATL. FACHINGEN



*Bei Erkrankungen der Harnorgane,
Blasen-Katarrhen, Nieren-Entzündungen,
Katarrhen des Nierenbeckens ist
der natürliche Fachinger
Mineralbrunnen von
heilwirkendem
Einfluß.*



Brunnenschriften durch das
Fachinger Zentralbüro Berlin W. 66
Wilhelmstraße 55